

**Allgemeinverfügung
zum Einleiten von Ballastwasser durch Schiffe
in Hafengewässer und Außentiefs**

AV d. MW v. 15.01.2019 - 31-30500-1.14 –

Bezug.: Bek. v. 25.09.2017 (Nds. Min. Bl. S. 1348)

Auf Grund § 25 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) i.d.F. vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) ergeht folgende AV:

1. Vorbehaltlich der Regeln A-3 bis A-5 der Anlage „Regeln für die Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen“ (nachfolgend „Anlage“ genannt) zum Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen vom 13. Februar 2004 (BGBl. 2013 II S. 42) (nachfolgend „Internationales Ballastwasserübereinkommen“ genannt) darf Ballastwasser von Schiffen in Hafengewässer oder Außentiefs nur eingeleitet werden wenn
 - a. zuvor auf See ein Austausch des Ballastwassers nach Regel D-1 unter Berücksichtigung der Maßgaben in den Regeln B-3 und B-4 der Anlage erfolgt ist, oder
 - b. das Ballastwasser beim Einleiten die in Regel D-2 der Anlage näher bezeichneten Grenzwerte einhält. Erfolgt das Einleiten dabei über eine Behandlungsanlage, muss diese von der Regierung des Staates, unter dessen Hoheitsgewalt das Schiff betrieben wird nach Regel D-3 Absatz 2 der Anlage zugelassen sein.
2. Sedimente oder anderen Rückstände, die bei der Reinigung von Ballasttanks auf der Reise oder im Hafen an Bord eines Schiffes anfallen, dürfen nicht in Hafengewässer oder Außentiefs eingeleitet werden.
3. Der Begriff „an dem Ort, von dem das gesamte Ballastwasser und alle Sedimente stammen“ gemäß Regel A-3 Nr. 5 der Anlage umfasst den Hafenbereich oder das Außentief, in dem sich das Schiff aufhält oder durchfährt.
4. Vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erteilte Befreiungen nach Regel A-4 der Anlage werden anerkannt.
5. Diese AV gilt in den durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Hafenbehörde per Allgemeinverfügung festgelegten Hafenbereichen sowie auf den der niedersächsischen Küste vorgelagerten Außentiefs.
6. Diese AV gilt mit dem 11.01.2019 als bekanntgegeben. Sie gilt bis auf Widerruf, längstens bis zu einer Regelung des Einleitens von Ballastwasser aus Schiffen in die genannten Bereiche durch andere landesrechtliche Vorgaben.
7. Gleichzeitig wird die im Bezug genannte AV widerrufen.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügungen zur Festlegung der Hafengebiete sind unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/haefen_und_schiffahrt/seehaefen_inklusive_hafenbehoerde/seehaefen-in-niedersachsen-145543.html aufrufbar.
2. Außentiefs i.S. dieser AV sind:
 - das Fedderwarder Sieltief,
 - das Dangaster Außentief,
 - das Vareler Tief,
 - das Wangersieltief,
 - das Benser Tief,
 - die Hafenzufahrt Norddeich,
 - das Leyhörner Sieltief,
 - die Schleuse Leysiel mit Vorhafen,
 - das Leyhörner Außentief,
 - das Neßmersieler Außentief,
 - das Neuharlinger Siel- und Außentief,
 - das Westeraccumersieler Außentief und
 - das Wittmunder Tief.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26135 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Diese AV einschließlich der Begründung liegt bei den folgenden Dienststellen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hafenbehörde, Referat 31 zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus:

- a. Hindenburgstraße 26-30
26122 Oldenburg,
- b. Brommystraße 2
26919 Brake,
- c. Am Schleusenpriel 2
27472 Cuxhaven,
- d. Friedrich-Naumann-Straße 7-9
26725 Emden,
- e. Bahnhofstraße 5
26506 Norden,
- f. Neckarstraße 10
26382 Wilhelmshaven.